

# Vereinsregisterauszug zum Stichtag 30.11.2021

## Allgemeine Daten

Zuständigkeit Landespolizeidirektion Wien, Referat Vereins-, Versammlungs- und Medienrechtsangelegenheiten  
ZVR-Zahl 670866651

## Vereinsdaten

Name NIPAS [Nomadic Institute for Political Arts and Science] Nomadisches Institut für politische Kunst und Wissenschaft  
Sitz Wien (Wien)  
c/o  
Zustellanschrift 1080 Wien, Lerchengasse 24/18  
Land Österreich  
Entstehungsdatum 31.01.2002  
statutenmäßige Vertretungsregelung Der Obmann vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereines bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Obmannes und des Schriftführers, in Geldangelegenheiten (=vermögenswerte Dispositionen) des Obmannes und des Kassiers.

## Organschaftliche Vertreter

### Obfrau

Vertretungsbefugnis 01.04.2021 - 31.03.2024 (Funktionsperiode)  
Familiename Coeln  
Vorname Victoria  
Titel (vorang.) Mag.  
Titel (nachg.)

### Schriftführer

Vertretungsbefugnis 01.04.2021 - 31.03.2024 (Funktionsperiode)  
Familiename Jereb  
Vorname Ziga  
Titel (vorang.)  
Titel (nachg.)

### Kassier

Vertretungsbefugnis 01.04.2021 - 31.03.2024 (Funktionsperiode)  
Familiename Egger  
Vorname Walter  
Titel (vorang.) Prof.(FH) Dr.  
Titel (nachg.)

## Hinweise

Dieser Auszug enthält Angaben über jene Personen, welche als Gründer oder Abwickler auf Grund des Gesetzes (§§ 2 Abs 2 bzw 30 Abs 1 VerG) oder als organschaftliche Vertreter nach den Vereinsstatuten zur Vertretung des Vereins nach außen befugt sind.

Mit Ausnahme der Vertretung durch einen behördlich bestellten Abwickler stützt sich diese Auskunft auch auf Angaben der betreffenden Personen bzw des Vereins über seine Vertretungsverhältnisse und auf die Vertretungsregelung in den vorliegenden Vereinsstatuten.

Insofern wird damit weder mit verbindlicher Wirkung festgestellt noch bestätigt, dass die genannten Personen auch tatsächlich diese Funktionen rechtsgültig innehaben oder hatten.

Das Vertrauen auf die Richtigkeit dieser Auskunft ist soweit geschützt, als nicht jemand ihre Unrichtigkeit kennt oder kennen muss (§ 17 Abs 8 VerG).

Aussteller Bundesministerium f.Inneres Abteilung IV/2

